



Bundesgeschäftsstelle Nußdorfer Straße 67, A-1090 Wien  
1/712 14 05, Fax: 01/718 83 74, office@weisser-ring.at, [www.weisser-ring.at](http://www.weisser-ring.at)

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
team.s@bmj.gv.at

Wien, am 10.10.2011

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das  
Strafgesetzbuch zum Schutz von Unmündigen  
geändert wird

Bezug: BMJ-S318.030/0001-IV 1/2011

Die Kriminalitätsofferhilfe Weisser Ring erlaubt sich im Einvernehmen mit dem  
Kompetenzzentrum Opferhilfe zum vorliegenden Entwurf folgende

### S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

#### Grundsätzliches

Das Anliegen des Entwurfs, die Gewaltanwendung Erwachsener gegen Unmündige deutlicher zu  
pönalisieren, verdient aus Sicht des Weissen Rings Unterstützung. Gewalt gegen Unmündige erfolgt  
in einem Verhältnis ungleicher Machtverteilung, das stets zu Lasten des Unmündigen ausfällt.

Eine solche ungleiche Machtverteilung liegt freilich nicht nur gegenüber **Unmündigen, sondern  
auch gegenüber Personen vor, die wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen  
Behinderung wehrlos** sind (siehe den entsprechenden Passus in §§ 92 Abs 1 und 107b Abs 3 Z 1  
StGB). **Im Sinne einer Gleichbehandlung entsprechender Sachverhalte würde es sich  
empfehlen, den geplanten § 39a StGB insofern zu ergänzen.**

#### Verhältnis des geplanten § 39a StGB zu anderen Normen

Den Erläuterungen des Gesetzesentwurfs zufolge „wäre stets das Doppelverwertungsverbot, wel-  
ches eine Berücksichtigung des Erschwerungsgrundes ausschließen würde, [zu beachten,] wenn die



Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten  
DVR: 1067729, ZVR: 970062660, Spendenkonto: P.S.K. 1.016.000, Bank Austria 0966-3300300

beiden Voraussetzungen (Unmündigkeit des Opfers und die Gewaltanwendung bzw. gefährliche Drohung) bereits strafbarkeitsbegründend oder strafsatzerhöhend sind.“ Dies ist zutreffend und gilt jedenfalls für den in § 39a StGB enthaltenen Erschwerungsgrund. **Aus Gründen der Übersichtlichkeit wäre es durchaus sinnvoll, den Erschwerungsgrund des Abs 2 als neue Ziffer in § 33 StGB aufzunehmen. In diesem Fall würde sich aufgrund des Doppelverwertungsgebots auch die Formulierung „außer in den Fällen des Abs 1“ erübrigen.**

Im Hinblick auf die von § 39a StGB vorgesehene Strafschärfung kann es allerdings ebenfalls zu einer doppelten Verwertung der Unmündigkeit des Opfers eines Gewaltdelikts kommen, wenn nämlich der Tatbestand des jeweiligen Delikts an die Unmündigkeit eine höhere Strafe knüpft. Zu denken ist insofern etwa an § 107b Abs 3 Z 1 StGB. **Eine doppelte Verwertung der Unmündigkeit wäre – jedenfalls kriminalpolitisch – überbordend. Hier erscheint eine klarstellende Regelung in § 39a StGB erforderlich.**

Hon.Prof.Dr. Udo Jesionek  
Präsident Weisser Ring Österreich

